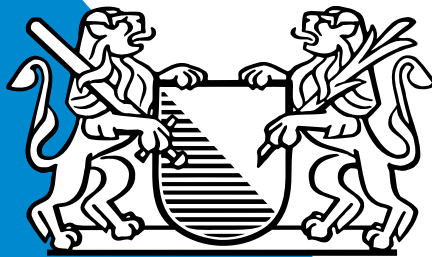


Friedensrichter und Friedensrichterinnen im Kanton Zürich

Ein Wegweiser

**mit Erläuterungen,
Hinweisen, Tipps
und Adressen**



Inhaltsverzeichnis

Grusswort	1
Vorwort	3
Amtsstellung / Befugnisse	4
Aufgabenbereich	5
Örtliche Zuständigkeit	6
Karte mit Bezirks- und Ortsnamen	7
Verfahrensablauf bei zivilrechtlichen Klagen	8
Musterformular Zivilklage	9
Verfahrensablauf bei strittigen Ehescheidungen	10
Verfahrensablauf bei Ehrverletzungsklagen	11
Kosten und Gebühren	12
Verbandsorganisation	13
Nützliche Adressen	14
Gut zu wissen	16
Vorstandsmitglieder / Bezirkspräsidenten	Beiblatt

Herausgeber Verband der Friedensrichter und
Friedensrichterinnen des Kantons Zürich
c/o Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 11 und 12
Geschäftshaus Flora, Schwamendingenstrasse 10, 8050 Zürich
www.friedensrichter-zh.ch

Redaktion PR-Kommission

Bezugsquelle Weitere Exemplare sind bei jedem Friedensrichteramt
im Kanton Zürich erhältlich.

Herstellung Copyprint Kloten • www.swissprint.ch

Auflage 3500 / Juni 2007

Grusswort

Die Institution des Friedensrichteramts hat im Kanton Zürich eine lange Tradition. Es gibt sie schon seit 1803, also seit über 200 Jahren. Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sind Organe der Rechtspflege mit beschränkt richterlicher Funktion. Ihre wesentlichste Aufgabe ist nicht das Urteilen, sondern die Schlichtung zwischen den Parteien. In dieser Funktion sind die Sühnbeamten als Vermittler tätig. Dabei entlasten sie die Gerichte in hohem Masse, erledigen sie doch im Durchschnitt rund die Hälfte aller Sühnverfahren durch Vergleich, Rückzug oder Anerkennung definitiv. Diese hohe Erledigungsquote kommt indessen nicht nur den Gerichten, sondern vor allem auch den Rechtsuchenden zugute, werden so doch oft unnötige Prozesse vermieden und zusätzliche hohe Prozesskosten gespart. Das Sühnverfahren bietet den Parteien Gelegenheit, sich über eine Streitsache unter kundiger Leitung in unförmlicher Atmosphäre auszutauschen, noch bevor für Anwälte und Gerichte grösserer Aufwand betrieben werden muss.

Nicht zu vergessen ist, dass die Friedensrichterinnen und Friedensrichter häufig Rechtsauskünfte – vor allem das Verfahren betreffend – erteilen und auch insoweit wertvolle Dienste an der Allgemeinheit leisten.

Wesentliche standespolitische Arbeit für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter leistet der gleichnamige Verband, der den vorliegenden Wegweiser herausgibt. Ich beglückwünsche ihn zu dieser Broschüre, die erste wichtige Auskünfte für Rechtsuchende erteilt und im übrigen zu seiner Verbandstätigkeit im allgemeinen, die für den Stand der Friedensrichter im Kanton Zürich sehr wertvoll ist.

Dr. Rainer Klopfer
Präsident des Obergerichts des Kantons Zürich

Vorwort

Liebe Leserinnen
Liebe Leser

Der Herausgeber dieses Wegweisers ist der Verband der Friedensrichter und Friedensrichterinnen des Kantons Zürich. Ziel ist es, Sie über unsere Tätigkeiten, Abläufe und Zuständigkeiten zu informieren.

Wir vermitteln zwischen streitenden oder uneinigen Parteien nach dem bewährten Grundsatz **«*zuerst schlichten, dann richten*»**. Unsere Haltung beruht auf Wertschätzung und Sachinteresse. Die Parteien erwarten einen Schlichtungsversuch innerhalb eines Monats nach Klageeinleitung, und wenige Tage nach der Verhandlung wird ihnen das Schlussergebnis (Verfügung oder Weisung) in schriftlicher Form zugestellt. Unsere vielseitige und anspruchsvolle Tätigkeit erfordert neben einer kompetenten Persönlichkeit längere Berufs- und Lebenserfahrung sowie regelmässige Aus- und Weiterbildung.

In den letzten fünf Jahren hatten wir im Kanton Zürich insgesamt 55 654 Klagen zu behandeln. Mit einer Erfolgsquote von jeweils über 50 % konnten die Verfahren auf Friedensrichterebene definitiv erledigt werden. Dies führt zu hoher Zeit- und Kosteneinsparung für die Parteien und zu grosser Entlastung für die Gerichte.

Der Zürcherische Friedensrichterverband konnte 2003 sein 200-jähriges Bestehen feiern. Seit 2004 sind wir zudem mit dem neu gegründeten Schweizerischen Verband der Friedensrichter und Vermittler als Dachverband national organisiert. Als Verbandsorgan sind wir bestrebt, die Interessen der Friedensrichter und Friedensrichterinnen zu wahren und sie zu unterstützen, damit Ihnen eine kompetente und sachgerechte Dienstleistung geboten werden kann.

Für allfällige weitere Fragen steht Ihnen jedes Friedensrichteramt gerne zur Verfügung.

Beat Jaisli
Verbandspräsident

Ursula Fellmann Fröhlich
PR-Verantwortliche

Amtsstellung/Befugnisse

■ Stellung

Der Friedensrichter* ist ein Mitglied der Gerichtsbehörde auf Gemeindeebene. Zudem ist er ordentlicher Ersatzrichter am jeweiligen Bezirksgericht.

■ Bestand, Anforderung und Wahl

Jede politische Gemeinde hat einen oder mehrere Friedensrichter. Mehrere Gemeinden desselben Bezirks können die Aufgaben des Friedensrichters jedoch gemeinsam besorgen lassen.

Wählbar sind alle stimmberechtigten Frauen und Männer. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Bezüglich Anforderung empfiehlt der Verband der Friedensrichter und Friedensrichterinnen die Beachtung des von ihm aufgrund von langjährigen Erfahrungen erstellten Anforderungsprofils.

■ Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde ist in erster Instanz das zuständige Bezirksgericht, zweitinstanzlich das Obergericht des Kantons Zürich.

■ Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen sind im Gerichtsverfassungsgesetz des Kantons Zürich (GVG), in der Zivilprozessordnung des Kantons Zürich (ZPO) und in den Gebührenverordnungen geregelt.

■ Befugnisse

Der Friedensrichter entscheidet endgültig über zivilrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 500.–.

Erfolgt bei Streitigkeiten, deren Streitwert über CHF 500.– liegt, keine Einigung (Vergleich, Anerkennung, Rückzug etc.), so stellt der Friedensrichter dies fest und erstellt unverzüglich die Weisung an die klagende Partei.

Bei Wildschäden, die den Betrag von CHF 500.– übersteigen, kann der Friedensrichter, nebst weiteren, von der Gemeinde bezeichneten Personen, als Schiedsrichter beigezogen werden.

**Die in diesem Wegweiser erwähnten Begriffe, welche sich auf Personen beziehen, betreffen beide Geschlechter in gleicher Weise.*

Aufgabenbereiche

Der Friedensrichter entscheidet als Richter endgültig über zivilrechtliche Streitigkeiten bei einem Streitwert bis und mit CHF 500.–.

Bei einem Streitwert von mehr als CHF 500.– führt er als erste Instanz die obligatorischen Sühnverfahren durch und leitet die Verhandlungen bei:

- **Forderungsklagen / Konsumentenstreitigkeiten**
(Geldstreitigkeiten aus privaten und/oder geschäftlichen Beziehungen aus Kaufvertrag, Auftrag, Werkvertrag etc.)
- **Arbeitsrechtliche Klagen**
(Lohn, Überzeit, Kündigung, Arbeitszeugnisse etc.)
- **Klagen aus Motorfahrzeug- und Fahrradunfällen**
- **Strittige Scheidungs- und Trennungsklagen**
- **Vaterschafts- und Unterhaltsklagen**
- **Erbrechtliche Klagen**
(Testamentsanfechtung, Erbteilungsklagen etc.)
- **Nachbarschaftsklagen**
(Lärm, Einsprachen wegen Sträuchern, Bäumen und Bauten etc.)
- **Bauhandwerkerpfandrecht und Pfandrechte**
- **Persönlichkeitsverletzungen**
- **Klagen im Zusammenhang mit dem SchKG**
(Aberkennung, negative Feststellungsklagen, Rückforderungen etc.)
- **Ehrverletzungsklagen**
(Beschimpfung, Verleumdung, üble Nachrede etc.)

Ausnahmen

Der Friedensrichter ist nicht zuständig bei:

- arbeitsrechtlichen Streitigkeiten in den Bezirken Zürich und Winterthur.
Klagen sind dort direkt an die örtlichen Arbeitsgerichte zu richten.
- Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern. Klagen sind direkt an die zuständige Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen am jeweiligen Bezirksgericht zu richten.

Audienzen, Auskünfte, Beratungen

Der Friedensrichter erteilt auch Auskunft über Fragen, die das Vorgehen bei Klagen, Begehren etc. betreffen.

Örtliche Zuständigkeit

■ Allgemeiner Gerichtsstand: Wohnsitz des Beklagten

Soweit nicht ein besonderer Gerichtsstand gegeben ist, sind Klagen am Wohnsitz **des Beklagten** – gegen juristische Personen **an deren Sitz** – zu erheben.

■ Arbeitsrechtliche Klagen

Arbeitsrechtliche Klagen können ausser am Wohnsitz des Beklagten auch am Ort, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, eingeleitet werden.

■ Konsumentenrechtliche Klagen

Konsumentenrechtliche Klagen können ausser am Wohnsitz des Beklagten vom Konsumenten (nicht aber vom Verkäufer) auch am eigenen Wohnsitz eingeleitet werden.

■ Familienrechtliche Klagen

Für familienrechtliche Klagen ist **zwingend** das Gericht am Wohnsitz einer Partei zuständig.

■ Erbrechtliche Klagen

Erbrechtliche Klagen sind am Ort des letzten Wohnsitzes des Erblassers zu erheben.

■ Sachenrechtliche Klagen

Für Klagen betreffend dingliche Rechte an Grundstücken sind die Gerichte am Ort der gelegenen Sache zuständig.

Klagen über dingliche Rechte an beweglichen Sachen können auch am Ort der gelegenen Sache erhoben werden.

■ Vereinbarter Gerichtsstand

Die Parteien können durch Vereinbarung einen Gerichtsstand wählen, soweit nicht zwingende Gerichtsstandsvorschriften entgegenstehen.

■ Im Ehrverletzungsprozess

Zuständig ist der Friedensrichter, in dessen Ort die Ehrverletzung begangen worden ist. Ehrverletzungen durch Schriftstücke gelten als dort begangen, wo die Niederschrift erfolgt ist und wo sie der Post übergeben worden sind. Liegt nur der Ort, wo der Erfolg eingetreten ist, in der Schweiz, so ist der Friedensrichter dieses Ortes zuständig. Bei Schriftstücken ist dies der Wohnsitz des Adressaten.

Kanton mit Bezirks- und Ortsnamen



Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich

Verfahrensablauf bei zivilrechtlichen Klagen

(Sühnverfahren/Prozessverfahren)

- Bei Forderungsklagen nach vorgängiger **Betreibung mit Rechtsvorschlag** oder **direkt**



Zu beachten:

Wenn keine Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt, sind die Klagen normalerweise am Wohnsitz bzw. am Geschäftssitz der beklagten Partei einzureichen.

Arbeitsrechtliche Streitigkeiten sind grundsätzlich dem gleichen Verfahrensablauf unterworfen. Arbeitsrechtliche Streitigkeiten können ausser am Wohnsitz des Beklagten auch am Ort, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, eingeleitet werden.

Im Prozessverfahren kann der Friedensrichter zusätzlich Zeugen einvernehmen, Augenscheine und/oder Ortsbesichtigungen durchführen oder Expertisen anordnen.

Formulare sind bei jedem Friedensrichteramt erhältlich oder via Internet abrufbar unter www.friedensrichter-zh.ch.



An das
Friedensrichteramt

ZIVILKLAGE

Kläger/in:

(Name/Vorname) _____

(Adresse) _____

(Geb.Datum/Beruf) _____

(Tel./Mobile) _____

gegen

Beklagte/r:

(Name/Vorname) _____

(Adresse) _____

(Geb.Datum/Beruf) _____

(Tel./Mobile) _____

Rechtsbegehren:

1. Der/Die Beklagte sei zu verpflichten, dem/der Kläger/in zu bezahlen:

CHF _____ nebst _____ % Zins seit _____

CHF _____ nebst _____ % Zins seit _____

CHF _____ Betreibungskosten in der Betreibung Nr. _____

CHF _____

2. Der Rechtsvorschlag des Betreibungsamtes _____ sei aufzuheben.

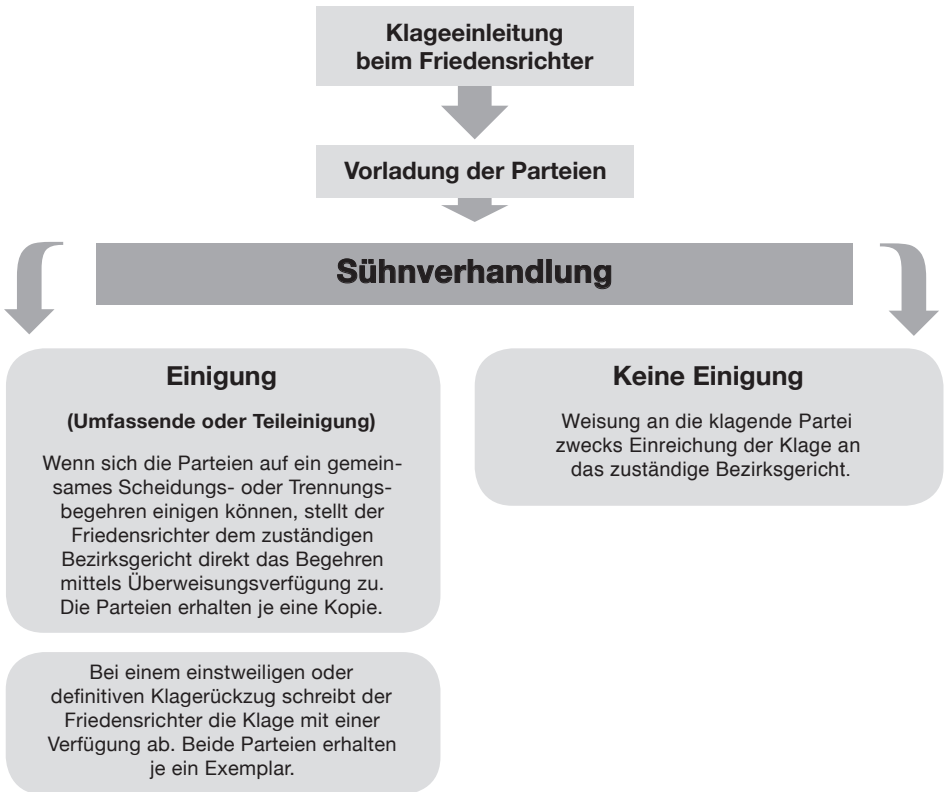
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des/der Beklagten.

Der/Die Unterzeichnete ersucht um Vorladung zur Sühn/Hauptverhandlung.

- Beilage/n:
- Zahlungsbefehl
 - Rechnung/en
 - Mahnung/en
 - Lieferschein/e
 - Korrespondenz etc.

Ort/Datum: Unterschrift:

Verfahrensablauf bei strittigen Ehescheidungen (Sühnverfahren)



Zu beachten:

Sind beide Parteien mit einer Ehescheidung einverstanden, können sie das gemeinsame Scheidungsbegehren direkt beim zuständigen Bezirksgericht einreichen. Formulare sind bei jedem Friedensrichteramt oder beim Bezirksgericht erhältlich. Ein Ehegatte kann die Scheidung verlangen, wenn die Ehegatten bei Eintritt der Rechtshängigkeit der Klage oder bei Wechsel zur Scheidung auf Klage **mindestens zwei Jahre** getrennt gelebt haben. Die Klage kann am Wohnsitz einer der Parteien eingereicht werden.

Bei Ehescheidung oder gerichtlicher Trennung ist für Schweizer Bürger ein Familienschein/Familienausweis (nicht älter als drei Monate) einzureichen. Der Familienschein/Familienausweis ist beim Zivilstandsamt des Bürgerortes erhältlich.

Ausländer haben ein Attest oder eine Wohnsitzbestätigung (nicht älter als drei Monate) einzureichen. Erhältlich bei der Einwohnerkontrolle am Wohnsitz.

Formulare sind bei jedem Friedensrichteramt erhältlich oder via Internet abrufbar unter www.friedensrichter-zh.ch.

Verfahrensablauf bei Klagen auf Ehrverletzung (Sühnverfahren)

■ Strafbare Handlungen nach Art. 173, 174 und 177 StGB



Zu beachten:

Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, in welchem dem Antragsberechtigten der Täter bekannt wird. Die Frist gilt dann als eingehalten, wenn das Sühnverfahren abgeschlossen ist und die Weisung mit Anklageschrift dem zuständigen Bezirksgericht eingereicht wurde. Um die Antragsfrist zu wahren, kann eine Klage zusätzlich beim zuständigen Bezirksgericht vorsorglich eingereicht und die friedensrichterliche Weisung nachgeschickt werden.

Bei einem Klagerückzug muss auch eine eventuelle vorsorglich eingereichte Klage zurückgezogen werden. Für die Verfolgung und Beurteilung einer strafbaren Handlung sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die strafbare Handlung ausgeführt wurde. Liegt nur der Ort, wo der Erfolg eingetreten ist oder eintreten sollte, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig. Ehrverletzungen durch Schriftstücke gelten als dort begangen, wo die Niederschrift erfolgt ist und wo sie der Post übergeben wurde.

Klagen gegenüber unbekannter Täterschaft sind für Ehrverletzungen nicht zulässig.

Formulare sind bei jedem Friedensrichteramt erhältlich oder via Internet abrufbar unter www.friedensrichter-zh.ch.

Kosten und Gebühren

- Die Verfahren vor dem Friedensrichter sind grundsätzlich kostenpflichtig.

- **Kostenarten**

Neu werden den Parteien die Kosten in einer Pauschalgebühr verrechnet, in welcher die effektiven Gerichtsgebühren sowie alle Nebengebühren (Vorladungs-, Zustellungs- und Schreibgebühren etc.) enthalten sind.

- **Kosten im Sühnverfahren**

Die Kosten des Sühnverfahrens werden, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, bei einem Vergleich jeder Partei zur Hälfte, bei Klageanerkennung dem Beklagten und in allen übrigen Fällen – insbesondere bei Ausstellung der Weisung – dem Kläger auferlegt.

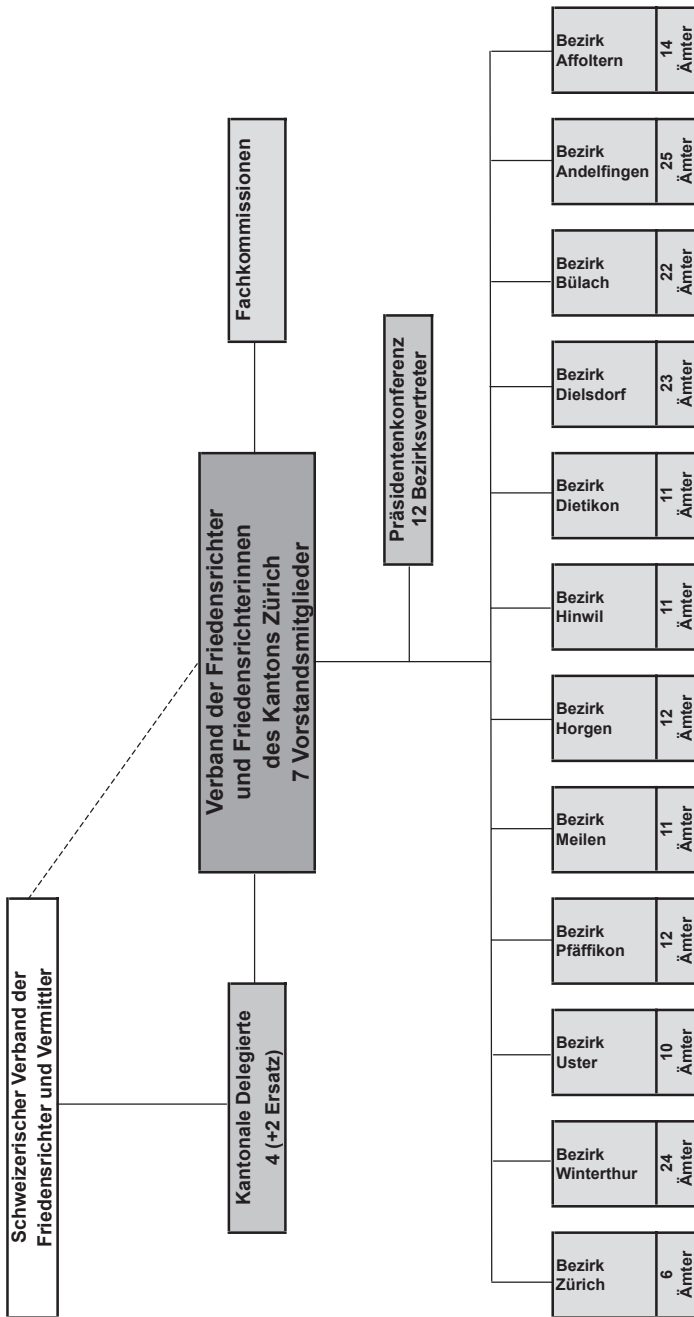
Bei Klageanerkennung oder Klagerückzug kann der Gegenpartei für aussergewöhnliche Umtriebe eine Entschädigung zugesprochen werden.

- **Kosten im Erkenntnisverfahren (Streitwert bis CHF 500.–)**

Die Friedensrichterkosten bemessen sich nach den Vorgaben im GVG. Sie werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Obsiegt eine Partei nur teilweise, so werden die Kosten verhältnismässig aufgeteilt.

Von dieser Regel kann insbesondere dann abgewichen werden, wenn die unterliegende Partei sich in guter Treue zur Prozessführung veranlasst sah oder wenn dem Kläger die genaue Bezifferung seines Anspruches nicht zuzumuten war und seine Klage grundsätzlich gutgeheissen wurde.

Verbandsorganisation



Nützliche Adressen

- **Verband der Friedensrichter und Friedensrichterinnen des Kantons Zürich** www.friedensrichter-zh.ch
- **Schweizerischer Verband der Friedensrichter und Vermittler** www.friedensrichter-vermittler.ch
- **Friedensrichterämter der Stadt Zürich** www.fr.stzh.ch
- **Kanton Zürich** www.kanton.zh.ch
- **Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich**
Kaspar-Escher-Haus,
Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
Telefon 043 259 11 11 Telefax 043 259 42 98
www.ji.zh.ch
- **Ombudsmann des Kantons Zürich** www.ombudsmann.zh.ch
Mühlebachstrasse 8, 8008 Zürich
Telefon 044 269 40 70 Telefax 044 269 40 79
- **Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt** www.ist.zh.ch
Kaspar-Escher-Haus,
Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
Telefon 043 259 46 40 Telefax 043 259 42 98
- **Notariate, Grundbuch- und Konkursämter des Kantons Zürich** www.notariate.zh.ch
- **Verband der Gemeindeammänner und Betriebsbeamten des Kantons Zürich** www.vgbz.ch
- **Eidgenössisches Amt für das Handelsregister** www.zefix.admin.ch
Bundesrain 20, 3003 Bern
Telefon 031 322 41 96 Telefax 031 322 44 83
- **Handelsregisteramt des Kantons Zürich** www.hrzh.ch
Bleicherweg 5, Postfach, 8022 Zürich
Telefon 043 259 74 00 oder 900 57 63 21
Telefax 043 259 74 90
- **Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen des Kantons Zürich** www.gleichberechtigung.zh.ch
Kasernenstrasse 49, Postfach, 8090 Zürich
Telefon 043 259 25 72 Telefax 044 291 00 95
- **Fachstelle für Schuldenfragen** www.schulden-zh.ch
Schweighofstrasse 420, 8055 Zürich
Telefon 043 333 36 86 Telefax 043 333 36 89
- **Amtsblatt des Kantons Zürich** www.amtsblatt.zh.ch
Zürcher Unterland Medien AG,
Schulstrasse 12, Postfach, 8157 Dielsdorf
Telefon 044 854 82 82 Telefax 044 854 82 62

- **Schweizerisches Bundesgericht**
Av. du Tribunal-Fédéral 29, B.P., 1000 Lausanne 14
Telefon 021 318 91 11 Telefax 021 323 37 00

www.bger.ch

- **Gerichte des Kantons Zürich**

www.gerichte-zh.ch

- **Obergericht des Kantons Zürich**
Hirschengraben 13/15, 8001 Zürich
Telefon 044 257 91 91 Telefax 044 261 12 92
- **Handelsgericht des Kantons Zürich**
Hirschengraben 15, 8001 Zürich
Telefon 044 257 91 91 Telefax 044 257 94 79

Bezirksgerichte

- **Bezirksgericht Affoltern**
Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis
Telefon 044 762 15 11
Telefax 044 762 15 13
- **Bezirksgericht Andelfingen**
Thurtalstrasse 1, 8450 Andelfingen
Telefon 052 304 20 10
Telefax 052 304 20 39
- **Bezirksgericht Bülach**
Spitalstrasse 13, 8180 Bülach
Telefon 044 863 44 33
Telefax 044 863 44 00
- **Bezirksgericht Dielsdorf**
Spitalstrasse 7, 8157 Dielsdorf
Telefon 044 854 88 11
Telefax 044 854 88 77
- **Bezirksgericht Dietikon**
Siehe Bezirksgericht Zürich
- **Bezirksgericht Hinwil**
Ringwilerstrasse, 8340 Hinwil
Telefon 044 938 81 11
- **Bezirksgericht Horgen**
Burghaldenstrasse 3, 8810 Horgen
Telefon 044 728 52 22
Telefax 044 728 52 66
- **Bezirksgericht Meilen**
Untere Bruech 139, 8706 Meilen
Telefon 044 924 21 21
Telefax 044 924 21 22
- **Bezirksgericht Pfäffikon**
Hörnlistrasse 55, 8330 Pfäffikon ZH
Telefon 044 952 41 11
Telefax 044 952 42 90
- **Bezirksgericht Uster**
Gerichtsstrasse 17, 8610 Uster
Telefon 043 366 33 00
- **Bezirksgericht Winterthur**
Kehlhofstrasse 15, 8542 Wiesendangen
Telefon 052 337 10 89
Telefax 052 337 01 86
- **Bezirksgericht Zürich**
Postfach, 8026 Zürich

Liegenschaften:
Badenerstrasse 90 sowie
Wengistrasse 28/30, 8004 Zürich
Telefon 044 248 21 11

Öffnungszeiten, allfällige Rechtsauskünfte oder Sprechstunden müssen bei den jeweiligen Gerichten nachgefragt werden.

Gut zu wissen

■ Wer kann einen Prozess führen

Grundsätzlich ist jedermann dazu in der Lage, in einem Prozess Partei zu sein, d.h. als Kläger oder Beklagter am Prozess teilzunehmen; alle natürlichen und juristischen Personen, aber auch Handelsgesellschaften, die keine juristischen Personen sind (die Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften), sowie die Konkursmassen und Liquidationsmassen. Von der Parteifähigkeit zu unterscheiden ist die Berechtigung, den Prozess auch selbst zu führen. Nicht jedermann ist in diesem Sinn prozessfähig. Prozessfähigkeit setzt die Handlungsfähigkeit voraus; nicht handlungsfähige Personen müssen im Prozess durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten werden.

■ Das Einleiten einer Klage / eines Prozesses

Wer einen Prozess führen will, muss sich vor der Prozesseinleitung darüber klar werden, an welchem Gericht die Klage zu erheben ist und welche Formalitäten dabei zu beachten sind.

■ Aktiv- und Passivlegitimation

Ein Recht kann normalerweise nur von demjenigen eingeklagt werden, dem es selber zusteht. Klagt ein Dritter, so fehlt diesem die Aktivlegitimation. Umgekehrt fehlt dem Beklagten die Passivlegitimation, wenn nicht derjenige eingeklagt worden ist, gegen den das Rechtsbegehren sich richtet.

■ Exekutive

Ausführende, regierende Staatsgewalt. Im Kanton Zürich der Regierungsrat, auf nationaler Ebene der Bundesrat. Die Exekutive verwaltet das Staatswesen und vollzieht in einem demokratischen Staat die Beschlüsse von Volk und Volksvertretung (= Legislative).

■ Judikative

Rechtsprechende (richterliche) Staatsgewalt. Ihr obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten sowie die Bestrafung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. In unserem Kanton wird die judikative Gewalt vorab durch die Friedensrichter (nur im Kompetenzbereich als erstinstanzlicher Richter), die Bezirksgerichte, das Obergericht, das Handelsgericht, das Geschworenengericht, das Kassationsgericht und das Verwaltungsgericht ausgeübt; auf eidgenössischer Ebene versieht das Bundesgericht (nebst Bundesstrafgericht und Bundesverwaltungsgericht) diese Aufgabe.

■ Legislative

Rechtsetzende, gesetzgebende Behörde. Bestimmt, was «rechters» ist im Staat. Die Hauptaufgabenbereiche können sein:

- Beratung und Beschlussfassung über Gesetzes- und Verfassungsvorlagen
- Bewilligung von neuen einmaligen oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben
- Überwachung der Verwaltung und der Rechtspflege
- Festsetzung des jährlichen Voranschlages des Staatshaushaltes
- Prüfung und Abnahme der Staatsrechnung etc.

In der Demokratie übt theoretisch das Volk die höchste rechtssetzende Gewalt aus; aus praktischen Gründen überträgt es jedoch seine Befugnisse teilweise der Volksvertretung – in den Ständen den Kantonsparlamenten, auf eidgenössischer Ebene der Bundesversammlung aus National- und Ständeräten.

■ Gewaltentrennung

Grundsatz, wonach die rechtssetzende (Legislative), die vollziehende (Exekutive) und die richterliche (Judikative) Staatsgewalt in den Händen verschiedener, voneinander unabhängiger Behörden liegen sollten. Bezweckt wird damit in erster Linie die Vermeidung einer Machtballung und einer daraus drohenden Willkür. Die Trennung der Gewalten bildet ein elementares Wesensmerkmal der Demokratie.

■ Kantonale Ombudsstelle

Der kantonale Ombudsmann nimmt Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern gegen Behörden und Amtstellen entgegen, prüft sie und bemüht sich durch Vermittlung um eine einvernehmliche Lösung. Rechtlich zwingende Anordnungen trifft er jedoch nicht; das bleibt Sache der Rekursinstanzen. Der Ombudsmann ist eine unabhängige Persönlichkeit und nur dem Kantonsrat gegenüber verantwortlich, von dem er auch ernannt wird.

■ Gleichstellung von Frau und Mann

Die Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen des Kantons Zürich ist in diesen Fragen für die Bevölkerung des Kantons Zürich und die Angestellten der kantonalen Verwaltung zuständig.